



MERKBLATT

DIE UMSETZUNG DES
BUNDESMELDEGESETZES IN DER HOTELLERIE



SERVICE

Impressum

Herausgeber:

Hotelverband Deutschland (IHA) e.V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon	030 - 59 00 99 69 - 0
Telefax	030 - 59 00 99 69 - 9
E-Mail	office@hotellerie.de
Web	www.hotellerie.de

Verfasserin:

Nina Antonia Arndt
Syndikusrechtsanwältin
Hotelverband Deutschland (IHA) e.V.

Telefon	030 - 59 00 99 69 - 7
E-Mail	office@hotellerie.de

Verleger:

IHA-Service GmbH
Kronprinzenstraße 37
53173 Bonn

Telefon	0228 - 92 39 29 - 0
Telefax	0228 - 92 39 29 - 9
E-Mail	info@iha-service.de
Web	www.iha-service.de

Vorwort

Am 1. Januar 2020 trat das novellierte Bundesmeldegesetz in Kraft. Es eröffnete der Hotellerie erstmals die Möglichkeit, digitale Lösungen zur Erfüllung der besonderen Meldepflicht in Beherbergungsstätten einzusetzen. Mittel- bis langfristig kann dies eine bürokratische Entlastung von jährlich rund 50 Millionen Euro bringen. Hotelgäste könnten von einer jährlichen Zeitersparnis von bis zu 1,2 Millionen Stunden beim Check-in profitieren.

Das bis dahin gemäß §§ 29, 30 BMG zwingend vorgeschriebene papierhafte Hotelmeldeverfahren stellt für die durch und durch mittelständisch geprägte Hotellerie eine enorme bürokratische Belastung und in Zeiten fortschreitender Digitalisierung auch eine ebenso deutliche wie vermeidbare Einschränkung der Servicequalität dar. In Zeiten der Corona-Pandemie ist der Check-in Face to Face gar zu einem vermeidbaren Hygienierisiko geworden. Mit Inkrafttreten des novellierten Bundesmeldegesetzes und der am 18. März 2021 zusätzlich eingefügten Experimentierklausel kann die Branche nun digitale Check-in-Verfahren Schritt für Schritt in Angriff nehmen. Eine seit Jahrzehnten bestehende Verbandsforderung wurde endlich umgesetzt.

Wir haben darauf Wert gelegt, dass das bisherige papierhafte Meldewesen als vollwertige Option auch zukünftig von den Beherbergungsbetrieben beibehalten werden kann und keine Verpflichtung zur Investition in digitale Infrastrukturen und Softwarelösungen besteht. Dennoch liegen die Vorteile eines digitalen – möglicherweise sogar kontaktlosen – Check-ins nicht nur zu Corona-Zeiten auf der Hand. Wir gehen daher davon aus, dass zeitnah gerade auch kleinere Betriebe von den Vorteilen der Digitalisierung der Hotelmeldspflicht enorm profitieren werden.

In diesem Merkblatt bietet der Hotelverband Deutschland (IHA) einerseits generelle Erläuterungen rund um das Thema Melderecht, andererseits auch die konkrete Darstellung des Check-ins im Hotel gemäß den jüngsten Novellierungen des Bundesmeldegesetzes an.

Ihr

Otto Lindner
Vorsitzender



A. Definition

Unter der Meldepflicht versteht man die Pflicht des Einzelnen, Behörden über bestimmte Sachverhalte in Kenntnis zu setzen. So muss den zuständigen Behörden auch die Identität eines jeden Bürgers und dessen Wohnsitz mitgeteilt werden. Im Rahmen der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Beherbergung unterliegt jeder Gast einer besonderen Meldepflicht, welche auf die Erhebung ebensolcher Daten abzielt, die eine Identifikation des Einzelnen ermöglichen.

B. Historie

Mit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 ging die Gesetzgebungskompetenz für das Meldewesen von den Ländern auf den Bund über. Die Koalition aus CDU, CSU und FDP entschied, die landesrechtlichen Vorschriften durch ein Bundesgesetz abzulösen, um das Melderecht in Deutschland zu harmonisieren. Im November 2011 wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) in den Bundestag eingebracht. Mit diesem Gesetzesentwurf zum neuen Bundesmeldegesetz sollte unter anderem die Hotelmeldepflicht modernisiert werden. Im Vermittlungsausschuss einigten sich Bund und Länder auf eine Kompromisslösung, die ursprünglich am 1. Mai 2015 in Kraft treten sollte. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 20. November 2014 musste das Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes auf den 1. November 2015 verlegt werden. Dies wurde notwendig, um unter anderem die Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft auch im Melderecht zu verankern sowie um sicherzustellen, dass Religionsgemeinschaften keine Meldedaten für arbeitsrechtliche Zwecke missbrauchen.

An den Vorschriften über die Hotelmeldepflicht im neuen Meldegesetz hatte sich indes kaum etwas geändert: Gastgeber waren weiterhin dazu verpflichtet, besondere Meldescheine vorzuhalten. Gäste mussten die Meldescheine weiterhin händisch unterschreiben. Einen enormen Vorteil bot die Novellierung des Melderechts im Jahr 2015 jedoch: Hoteliers hatten fortan die Möglichkeit, die Hotelmeldescheine für ihre Gäste vorauszufüllen. Sofern bestimmte Daten des Gastes bereits vorab bekannt waren, konnten diese eingetragen werden. Beim Check-in musste der Gast den unterschriftsreifen besonderen Meldeschein somit nur noch signieren. Eine erste Verschlankung des Check-in-Prozesses konnte dadurch erreicht werden.

Im März 2021 wurde das Bundesmeldegesetz nunmehr um eine sogenannte Experimentierklausel erweitert. Diese kann die Erprobung neuer innovativer Verfahren zur zweifelsfreien Identitätsfeststellung der Hotelgäste bis Ende 2023 ermöglichen.

C. Die besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten

Jeder Hotelier ist gemäß § 29 Absätze 2 und 5 BMG verpflichtet, die melderechtlich relevanten Daten seiner Gäste am Tag ihrer Ankunft zu erheben und sich deren Richtigkeit und Vollständigkeit entweder durch händische Unterschrift oder neuerdings digital durch den Gast bestätigen zu lassen.

I. Relevante Vorschriften

Die Vorschriften zu den besonderen Meldepflichten, welche insbesondere für Beherbergungsbetriebe ausschlaggebend sind, finden sich im 4. Abschnitt des Bundesmeldegesetzes, dort in den §§ 29 bis 31 BMG.

II. Abgrenzung zur allgemeinen Meldepflicht

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Absatz 1 BMG). Diese vorgenannte Pflicht bezeichnet man als allgemeine Meldepflicht. Grundsätzlich gilt diese auch für Beherbergungsstätten unter einer der folgenden Voraussetzungen:

- Die beherbergte Person ist nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet und ihr Aufenthalt überschreitet die Dauer von drei Monaten (Anmeldefrist: Zwei Wochen);
- Die beherbergte Person ist für eine andere Wohnung im Inland gemeldet und wird für länger als sechs Monate in der Beherbergungsstätte aufgenommen.

Als Wohnungsgeber im Sinne des Bundesmeldegesetzes ist jeder Hotelier dazu verpflichtet, seinem meldepflichtigen Gast, sofern eine der vorgenannten Voraussetzungen vorliegt, innerhalb von zwei Wochen nach dessen Einzug eine sogenannte Wohnungsgeberbescheinigung auszustellen. Aber auch, wenn der Gast noch nicht allgemein meldepflichtig ist, da sein Aufenthalt die Dauer von drei respektive sechs Mona-

ten noch nicht überschreitet, er eine Wohnungsgeberbescheinigung jedoch ausdrücklich wünscht, ist der Hotelier zur Ausstellung einer solchen verpflichtet.

Diese Bestätigung muss gemäß § 19 Absatz 3 BMG folgende Daten enthalten:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers (Vermieters),
- Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Ein- bzw. Auszugsdatum,
- Anschrift der Wohnung sowie
- Namen der nach § 17 Absatz 1 und 2 BMG meldepflichtigen Personen.

III. Melderechtliche Datenerhebung

1. Gemäß § 30 Absatz 2 BMG

Die Aufzählung der melderechtlich zu erhebenden Gästedaten in § 30 Absatz 2 BMG ist abschließend, das heißt es dürfen ausschließlich folgende Daten zur Erfüllung der besonderen Meldepflicht abgefragt werden:

- Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise,
- Familiennamen,
- Vornamen,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeiten,
- Anschrift,
- Zahl der Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit bei mitreisenden Angehörigen und Reisegruppen sowie
- Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers bei ausländischen Personen.

Das Wort „ausschließlich“ hat der Gesetzgeber nicht ohne Grund in seine Regelung aufgenommen. Es sagt aus, dass andere, als die in § 30 Absatz 2 BMG aufgelisteten Daten auf dem Meldeschein nicht erhoben werden dürfen.

Finden darüber hinaus Datenerhebungen statt, bedarf es jeweils einer gesonderten Rechtsgrundlage. Zuallererst ist hier die Einwilligung der Gäste zur Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 7 DSGVO zu nennen.

Achtung:

Mit dem Meldeschein darf nicht der Zweck verfolgt werden, dem Gast zum Beispiel eine Einwilligung in elektronische Werbung abzurufen oder an dessen E-Mail-Adresse zwecks Übersendung von Geburtstagswünschen zu gelangen. Selbstverständlich können aber auch freiwillig Gästedaten abgefragt werden. Der Gast muss allerdings auf den ersten Blick erkennen können, welche Angaben auf dem Hotelmeldeschein er aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung macht und welche auf freiwilliger Basis beruhen. Es empfiehlt sich, etwaige freiwillige Angaben erst nach der Unterschrift auf dem papierhaften Meldeschein abzufragen oder diese digital deutlich markiert und separat von den melderechtlich relevanten Daten zu ermitteln.

Mitreisende Angehörige sind auf dem papierhaften oder digitalen Meldeschein nur der Zahl und Staatsangehörigkeit nach anzugeben. Sie müssen ganz explizit nicht alle einen separaten Meldeschein ausfüllen.

Bei **Reisegesellschaften** von mehr als zehn Personen gilt Gleiches. Die besondere Meldepflicht betrifft nur den Reiseleiter, welcher die Anzahl der Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeiten auf seinem Meldeschein anzugeben hat.

Der Begriff der „Reisegesellschaft“ ist weit zu verstehen. Darunter werden Personengruppen verstanden, die im Rahmen einer gemeinsam unternommenen Reise in einer Beherbergungsstätte gemeinsam übernachten. Es kommen insoweit auch gemeinsam reisende Gruppen, bei denen die Organisation der Reise einem bestimmten Verantwortlichen übertragen ist, in Betracht. Konkret bedeutet dies: Immer dann, wenn dem Hotelier vorab von einer Person eine Teilnehmerliste übermittelt wird und/oder die Übernachtungen auf einer gemeinsamen Rechnung, beispielsweise einer Firma, festgehalten werden, ist vom Vorliegen einer Reisegesellschaft auszugehen. Es ist dann nicht notwendig, dass jeder Gast einzeln einen Meldeschein ausfüllt.

Maßgeblich ist also, ob die Gäste einzeln buchen und dann auch einzeln bezahlen, in solchen Fällen müssen sie individuell Meldescheine ausfüllen, oder ob die Buchung von einem „Organisator“ für mehrere Personen durchgeführt wurde. Dann liegt eine Reisegesellschaft vor und die entsprechenden gesetzlichen Regelungen greifen.

Ausländische Gäste haben sich nach wie vor zum Zeitpunkt des Check-ins gegenüber dem Hotelier auszuweisen. Dies kann durch Vorlage eines gültigen Identitätsdokumentes, zum Beispiel eines anerkannten und gültigen Personalausweises oder Reisepasses oder eines Passersatzes, geschehen.

Achtung:

Nicht ausreichend ist die Vorlage eines Führerscheins.

Der Hotelier hat sodann die auf dem Identitätsdokument ausgewiesene Seriennummer zu notieren. Diese Regelung gilt für Bürger aller Länder der EU, der Schengen-assoziierten Staaten (Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein), Großbritannien sowie aller Länder in Übersee gleichermaßen.

Ergeben sich aus dem Abgleich der auf dem Hotelmeldeschein gemachten Angaben und des Identitätsdokuments Abweichungen oder wird erst gar kein Ausweisdokument vorgelegt, ist dies entsprechend auf dem Meldeschein zu vermerken.

Unter melderechtlichen Gesichtspunkten besteht weder eine Notwendigkeit, noch eine Rechtfertigung oder gar Pflicht eine Kopie des Identitätsdokuments anzufertigen.

Hinweis:

2017 wurden die §§ 20 Personalausweisgesetz und 18 Passgesetz geändert. Für Personalausweise und Reisepässe gilt seitdem:

- Ausweise dürfen nur vom Ausweisinhaber selbst oder von anderen Personen nach Zustimmung des Ausweisinhabers abgelichtet werden.
- Die Ablichtung muss eindeutig und dauerhaft als Kopie erkennbar sein.
- Ausweisdaten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, können und sollten auf der Kopie vom Ausweisinhaber geschwärzt werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer sowie die Seriennummer, sofern nicht gesetzliche Regelungen diese Angaben erfordern.

- Der Ausweisinhaber ist auf die Möglichkeit und Notwendigkeit der Schwärzung hinzuweisen.
- Andere Personen als der Ausweisinhaber dürfen die Kopie nicht an Dritte weitergeben.

Unter dem Begriff „Ablichtung“ werden folgende Handlungsformen verstanden:

- Fotokopieren,
- Fotografieren,
- Scannen.

Gesetzlich nicht geregelt ist der Fall, dass ein Gast eine **doppelte Staatsbürgerschaft** (oder mehr) besitzt. Sofern eine dieser Staatsangehörigkeiten die deutsche ist, wird der Gast als inländische Person behandelt. Sollten die Staatsbürgerschaften im Ausland begründet sein, erfolgt die Vorgehensweise während des Check-ins wie zuvor beschrieben – der Gast hat ein gültiges Identitätsdokument vorzulegen, wobei keine Rolle spielt, welches er vorlegt, und der Hotelier hat die darauf befindliche Seriennummer zu notieren.

Bei **ausländischen Reisegesellschaften** von mehr als zehn Personen genügt die Angabe des Reiseleiters über die Anzahl der Mitreisenden und deren Nationalität. Passnummern müssen dann nicht einzeln erfasst werden.

Der Gesetzgeber hat jedem Hotelier die Möglichkeit eingeräumt, die Hotelmeldescheine für seine Gäste vorab auszufüllen. Oftmals liegt ein Großteil der melderechtlich relevanten Daten bereits aufgrund einer Direktbuchung via hoteleigener Website oder via eines Buchungsportals vor. Fehlende Angaben müssen am Tag der Ankunft direkt beim Gast abgefragt und sodann ergänzt werden.

2. Gemäß § 30 Absatz 3 BMG

Gemäß § 30 Absatz 3 BMG kann durch Landesrecht bestimmt werden, dass für die Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen weitere Daten auf dem Meldeschein erhoben werden dürfen. Landesrechtlich können auch spezielle Muster für die besonderen Meldescheine bestimmt werden.

Achtung:

Eine Übersicht über die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften nebst Verlinkung finden Sie auf **Seite 22** dieses Merkblatts.

Bei der **Kurtaxe** oder auch Ortstaxe handelt es sich um eine Kurabgabe in Heilstätten, Erholungsorten und Seebädern. In Großstädten werden mitunter kommunale Aufwandssteuern wie „Kulturförderabgaben“ oder eine „City Tax“ erhoben. Die Kurtaxe wird grundsätzlich **am Tag der Anreise** des Gastes fällig und deren Begleichung geht üblicherweise mit dem Check-in im Hotel einher.

Die Erhebung der Kurtaxe ist im jeweiligen Kommunalabgabengesetz (KAG) der Bundesländer geregelt. Jeder Gast ist demnach gesetzlich verpflichtet die Kurtaxe zu bezahlen, sofern er sich in einem sogenannten Erhebungsgebiet aufhält. Die landesspezifischen Kommunalabgabengesetze regeln auch, wie das jeweilige Erhebungsgebiet die entsprechenden Beträge erhält. So können Hotels beispielsweise verpflichtet werden, ihre Gäste zu melden und die Kurabgabe einzuziehen, dies geschieht in der Regel treuhänderisch im Namen des Erhebungsgebiets, und abzuführen. Der Hotelier haftet im Folgenden dann für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

D. Umsetzungsmöglichkeiten der Hotelmeldepflicht

Erklärtes Ziel der Novellierung des Bundesmeldegesetzes war und ist die ergänzende Öffnung des Meldeerfordernisses im Beherbergungsgewerbe für digitale Lösungen unter gleichzeitiger Erhaltung des bereits bestehenden papierhaften Verfahrens. Damit obliegt dem Hotelier die Wahlmöglichkeit zwischen neuen digitalen Lösungen und/oder der gängigen Praxis wie bisher. Beispielsweise wird bei nichteuropäischen ausländischen Gästen regelmäßig eine Starke Kundenauthentifizierung bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen (noch) nicht möglich sein, so dass in diesen Fällen eine papierhafte Erfüllung der Hotelmeldepflicht der Standard bleiben wird.

I. Der papierhafte Meldeschein

Der papierhafte Hotelmeldeschein kann als vollwertige Option auch zukünftig von den Beherbergungsbetrieben beibehalten werden. Es besteht keine Verpflichtung zu Investitionen in die digitale Infrastruktur und Softwarelösungen.

Nach wie vor besteht für den Hotelier die Möglichkeit, den Hotelmeldeschein vorab für den Gast zumindest teilweise auszufüllen. Der Gast muss am Tag seiner Ankunft die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Daten lediglich durch seine Unterschrift bestätigen.

Auch der Hotelgast kann entscheiden, ob er digitale Check-in-Möglichkeiten in Anspruch nehmen oder ob er den papierhaften Meldeschein nach alter Gewohnheit ausfüllen und händisch unterschreiben möchte. Das Bundesmeldegesetz setzt ausdrücklich die Zustimmung der beherbergten Person in die elektronische Datenerhebung voraus. Verweigert ein Hotelgast demnach seine Zustimmung, muss der papierhafte Meldeschein vom Hotelier vorgelegt und seitens des Gastes unterschrieben werden.

Achtung:

Sofern auf der Homepage, über das Buchungsportal oder im persönlichen Kontakt im Voraus zweifelsfrei darüber informiert wurde, dass im Hotel beispielsweise einzig ein elektronischer Check-in beispielsweise über einen Automaten möglich ist und der Gast in Kenntnis dessen bucht, gehen wir davon aus, dass der Gast auch seine konkludente Zustimmung zu diesem Verfahren erteilt hat und beim möglicherweise nächtlichen Eintreffen nicht auf einem papierhaften Meldeschein statt der Nutzung des Check-in-Automaten beharren kann.

II. Der digitale Check-in

Mit der Einführung digitaler Identifikationsverfahren in das Bundesmeldegesetz wurde die Authentifizierung eines Gastes nunmehr auch komplett digital ermöglicht. Sofern von digitalen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, ist eine händische Unterschrift des Gastes auf Papier nicht mehr erforderlich.

Das Bundesmeldegesetz unterscheidet in § 29 Absatz 5 BMG zwei Arten der elektronischen Datenerhebung; zum einen durch einen kartengebundenen Zahlungsvorgang mit Starker Kundenauthentifizierung, zum anderen über den elektronischen Personalausweis.

Die Bestätigung der melderechtlich zu erhebenden Daten via digitaler Unterschrift, wie sie unter anderem bei Paketzustellern oder Leihwagenunternehmen verbreitet ist,

ist gesetzlich nicht zulässig. Die Aufzählung der elektronischen Identifikationsverfahren ist im novellierten Bundesmeldegesetz abschließend geregelt.

1. Kartengebundener Zahlungsvorgang mit Starker Kundenauthentifizierung

Mit den neuen Regelungen im Bundesmeldegesetz wird eine ausschließlich elektronische Speicherung der melderechtlich zu erhebenden Daten zugelassen, wenn die Speicherung mit einem elektronischen, kartengebundenen Zahlungs- oder Reservierungsvorgang des Hotelgastes unter Anwendung einer Starken Kundenauthentifizierung, auch Strong Customer Authentication (SCA) genannt, verknüpft wird.

Die Starke Kundenauthentifizierung ist Bestandteil der Anforderungen der Zahlungsdienste-Richtlinie und eine EU-weite Anforderung bezüglich der Art der Authentifizierung bei elektronischen Zahlungen. Neben Deutschland sind auch alle anderen EU-Mitglieder und Länder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) davon betroffen und müssen eine richtlinienkonforme Umsetzung gewährleisten.

Wer über eine Debit- oder Kreditkarte verfügt, hat sich bereits gegenüber seiner Bank authentifiziert und seine Identität persönlich und unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments bestätigt. Durch den mit der Hotelanmeldung verknüpften kartengebundenen Zahlungsvorgang können im Bedarfsfall die hierzu berechtigten Behörden die Identität des im Hotel eincheckenden Gastes im Nachhinein über den Bankensektor überprüfen.

Die starke Kundenauthentifizierung erfordert mindestens zwei voneinander unabhängige Elemente der folgenden Kategorien:

- Wissen (z.B. die PIN);
- Besitz (z.B. der Chip auf der Debit- oder Kreditkarte) und
- Inhärenz, also ein ständiges Merkmal des Kunden (z.B. ein Fingerabdruck).

Die handschriftliche Unterschrift auf dem papiergebundenen Meldeschein wird in diesem Fall ersetzt durch die Speicherung einer zweckgebundenen Zuordnungsnummer für wiederkehrende Zahlungen, dem sogenannten Token. Dieser Token wird im Zuge

der Abwicklung zwischen Hotel und kartenausgebender Stelle oder bei jedem Einsatz einer Zahlungskarte generiert und ermöglicht, die Zahlung einem bestimmten Karteninhaberkonto und damit einer bestimmten Person zuzuordnen. Nur dadurch kann auf eine eigenhändige Unterschrift des Gastes auf dem Meldeschein als eindeutiges Identifizierungsmerkmal verzichtet werden.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie sich ein kartengebundener Zahlungsvorgang mit starker Kundenauthentifizierung durchführen lässt. Alle Verfahren laufen unterschiedlich ab:

- Kartenzahlung an der Rezeption

Eine Kreditkarte wird für die Zahlung oder Reservierung eines Betrages beim Check-in vom Gast an der Rezeption vorgelegt und durch den/die Mitarbeiter/in oder dem Gast in ein Zahlungsterminal eingelesen. Die starke Kundenauthentifizierung erfolgt in aller Regel durch Eingabe der PIN, die den Karteninhaber identifiziert.

- Check-in-Terminal

Der Check-in kann auch unabhängig vom Hotelpersonal an einem Terminal erfolgen. Dabei wird ebenfalls der Einsatz einer Kreditkarte zur Bezahlung oder Reservierung eines Betrages verlangt. Auch hier wird eine starke Kundenauthentifizierung durchgeführt. Sind alle Eingaben abgeschlossen und die Daten vom Hotelgast bestätigt, erhält er in der Regel seinen Zimmerschlüssel in Form einer Key Card oder eines Zugangscode zum Zimmer.

Zur Information: Auf ähnliche Art und Weise funktioniert im Übrigen auch der elektronische Check-Out am Terminal. Der Hotelgast zahlt nach Eingabe eines PIN-Codes mit der EC- oder Kreditkarte und die Rechnung wird automatisch als Beleg ausgedruckt.

- App

Der Check-in im Hotel ist vielerorts auch über eine auf einem Smartphone oder Tablet gespeicherte App des Hotels möglich. Während des Buchungsvorgangs wird der Gast zur Eingabe seiner persönlichen Daten, unter anderem auch der melderechtlich zu erhebenden Daten, aufgefordert. Im System kann der Gast ggf. auch seine Kreditkartendaten hinterlegen. Abgeschlossen wird der Check-in-Vorgang dann im Hotel vor Ort mit Eingabe der PIN oder einem biometrischen Verfahren, wie etwa einem auf dem Smartphone oder dem Tablet gespeicherten Fingerabdruck des Gastes oder einer digitalen Gesichtserkennung.

Umsetzungsmöglichkeiten

Um die Digitalisierung der Hotelmeldepflicht in der Praxis tatsächlich bürokratiekostenkennend umsetzen zu können, wird dreierlei vorausgesetzt:

- Die Payment Service Provider / Acquirer müssen neben dem bisherigen Impuls „Zahlung erfolgreich“ auch einen „SCA durchgeführt“ zur Verfügung stellen.
- Das Property Management System (PMS) und der Payment Provider müssen über eine Schnittstelle miteinander kommunizieren.
- Das PMS muss die „zweckgebundene Zuordnungsnummer für wiederkehrende Zahlungen“ (den sog. Token) 12 Monate abrufbar halten.

Für die Festlegung der Einzelheiten der elektronischen Datenspeicherung hat sich der Gesetzgeber in § 56 Absatz 2 BMG eine Verordnungsermächtigung geschaffen. Aufgrund dessen hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eine Verordnung über die elektronische Speicherung von Daten zur Einhaltung der besonderen Meldepflicht in Beherbergungsstätten, die Beherbergungs-Meldedaten-Verordnung (BeherbMeldV) entworfen, welche am 17. Juni 2020 verkündet worden und am 18. Juni 2020 in Kraft getreten ist. Es bedarf einheitlicher Vorgaben für die Umsetzung, die sowohl die notwendigen technischen Aspekte und Sicherheitsaspekte berücksichtigen, als auch die Nutzbarkeit der Daten, insbesondere den Zugang und die Möglichkeit der Auswertung, für die berechtigten Behörden sicherstellen müssen.

2. Identifizierung mit Personaldokumenten

Eine elektronische Speicherung der Daten ist auch zulässig, wenn der Hotelgast einer Erfassung seiner melderechtlich vom Hotel zu erhebenden Daten mithilfe seines deutschen Personalausweises, seines in Deutschland ausgegebenen elektronischen Aufenthaltstitels oder mithilfe seiner eID-Karte für EU/EWR-Bürger zustimmt.

Der Identitätsnachweis und die Datenerhebung können dabei auf zwei Wegen erfolgen:

- Durch Identifizierung des Gastes mit einem eingeschalteten Online-Ausweis (das heißt aktivierter Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis) seines

Personalausweises, seines elektronischen Aufenthaltstitels oder seiner eID-Karte für EU/EWR-Bürger, Eingabe seiner Geheimnummer (PIN) an einem Terminal mit Kartenlesegerät oder mittels NFC-fähigen Mobilgerät und anschließender Datenübermittlung aus dem elektronischen Speichermedium des Personalausweises, des elektronischen Aufenthaltstitels beziehungsweise der eID-Karte für EU/EWR-Bürger am Tag der Ankunft;

- Durch Identifizierung des Gastes durch die/den Rezeptionistin/en mittels eines Lichtbildabgleichs mit dem vorgelegten Personalausweis, elektronischen Aufenthaltstitel oder einem Reisepass beziehungsweise anderen amtlichen Personendokument eines anderen Mitgliedsstaates der EU oder EWR am Tag der Ankunft. Die Datenübermittlung geschieht dabei im Anschluss nach erfolgter Einwilligung des Gastes im Wege des sogenannten Vor-Ort-Auslesens der Daten vom elektronischen Speichermedium der Ausweiskarte nach Eingabe der Zugangsnummer (sog. Card Access Number, CAN) durch die/den Rezeptionistin/en am Terminal mit einer Kartenleseeinheit. Die sechsstellige CAN befindet sich auf den genannten Ausweiskarten auf der Vorderseite rechts unten über oder neben der Unterschrift.

a. Der elektronische Identitätsnachweis mit dem Online-Ausweis

Um dieses Verfahren anbieten zu können, muss ein Hotelier gewisse Voraussetzungen erfüllen:

- Er muss ein Berechtigungszertifikat von der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate (VfB) beim Bundesverwaltungsamt (Formulare unter: <https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/wirtschaft/diensteanbieter/-werden/schriftlicher-antrag/schriftlicher-antrag-node.html>) besitzen;
- Er muss zudem ein technisches Berechtigungszertifikat (Formulare unter: <https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/wirtschaft/technik/berechtigungszertifikate/berechtigungszertifikate-node.html>) besitzen;
- Er muss entweder einen eigenen eID-Server einrichten oder einen eID-Service-Provider auswählen.

Eine ausführliche Übersicht zum Thema „[Schritt für Schritt – So werden Sie Diensteanbieter](#)“ bietet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf seiner Homepage.

Grundsätzlich steht es dem Hotelier auch frei, einen Identifizierungsdiensteanbieter mit dem technischen Teil des Verfahrens (Technisches Berechtigungszertifikat, eID-Server/Service) zu beauftragen. Dieser übernimmt sodann die Identifizierung der Gäste als Dienstleistung.

Nicht nur den Hotelier, sondern auch den Gast treffen gewisse Pflichten, um den elektronischen Identitätsnachweis mit dem Online-Ausweis zu ermöglichen:

- Er muss zwingend die Online-Ausweisfunktion freigeschaltet haben;
- Er muss in Kenntnis der eigenen Ausweis-PIN sein.

Für den elektronischen Identitätsnachweis mit dem Online-Ausweis wird folgender Ablauf in Gang gesetzt:

- Der Onlinedienst des Hotels bittet den Gast sich auszuweisen;
- Der Gast stellt die Verbindung zwischen Ausweisdokument und Smartphone oder Kartenleser her;
- Der Gast kann sehen, wer seine Daten abfragen möchte und welche Daten benötigt werden;
- Der Gast stimmt durch Eingabe der selbstgewählten, sechsstelligen PIN einer Datenübertragung zu;
- Der im Ausweisdokument integrierte Chip prüft, ob der Anbieter des Onlinedienstes des Hotels die Berechtigung zur Abfrage der Daten besitzt.

Eine ausführliche Übersicht zum Thema „[Ihr Personalausweis – digital, einfach und sicher](#)“ bietet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf seiner Homepage.

b. Vor-Ort-Auslesen von Personalausweisdokumenten an der Rezeption

Durch das Vor-Ort-Auslesen von Personaldokumenten an der Rezeption können Gästedaten direkt in ein elektronisches Formular übernommen werden.

Auch um dieses Vorgehen anbieten zu können, muss ein Hotelier gewisse Voraussetzungen erfüllen. Diese gleichen denen für den elektronischen Identitätsnachweis mit dem Online-Ausweis (siehe Seite 14 f.). Eine Aktivierung der Online-Ausweisfunktion des Ausweisdokuments oder eine Geheimnummer (PIN) sind für diese Form der Datenübertragung nicht nötig.

Für das Vor-Ort-Auslesen von Personaldokumenten an der Rezeption wird folgender Ablauf in Gang gesetzt:

- Der Gast weist sich vor Ort an der Rezeption mit seinem Personaldokument aus;
- Der/die Receptionist/-in führt einen Lichtbildabgleich durch;
- Der Personalausweis, der elektronische Aufenthaltstitel oder die eID-Karte für EU/EWR-Bürger wird auf das Lesegerät gelegt;
- Über den Chip in der Karte wird geprüft, ob das Hotel die Daten des Gastes abfragen darf;
- Die Zugangsnummer (CAN) wird eingegeben und bestätigt;
- Die Daten des Gastes werden sicher verschlüsselt und fehlerfrei in das Formular übertragen.

3. Neuerungen im Bundesmeldegesetz

Deutsche Hoteliers erhalten künftig weitere Möglichkeiten, die Meldepflicht für ihre Gäste elektronisch zu erfüllen. Dies hat der Deutsche Bundestag am 11. Februar 2021 beschlossen und der Bundesrat am 5. März 2021 abschließend gebilligt. Im Wege einer „Experimentierklausel“ können neben den vorgenannten, bereits zulässigen elektronischen Verfahren fortan weitere innovative Verfahren zugelassen werden.

Dem § 29 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes ist folgender Satz angefügt worden:

„Wer Beherbergungsstätten betreibt, kann für seine und andere mit seinen Beherbergungsstätten vertraglich zum Zweck des Erbringens von Beherbergungsdienstleistungen verbundenen Beherbergungsstätten zur Erprobung weiterer elektronischer Verfahren zur Erfüllung der Meldepflicht bei dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für die Dauer von höchstens zwei Jahren einen Antrag auf Zulassung eines von Satz 1 abweichenden Verfahrens stellen, bei dem

- 1. die in § 30 Absatz 2 genannten Daten elektronisch mit Zustimmung der beherbergten Person erhoben werden,*
- 2. die beherbergte Person die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten nach Nummer 1 am Tag der Ankunft in geeigneter Weise bestätigt und*
- 3. das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bei einer vorherigen Prüfung des Verfahrens ein vergleichbares Sicherheitsniveau zu den in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verfahren festgestellt hat.“*

Der Hotelverband Deutschland (IHA) begrüßt die sich hieraus ergebenden zusätzlichen Handlungsoptionen. Die Experimentierklausel im Bundesmeldegesetz wird im Sinne eines Reallabores insbesondere die Chance zur Umsetzung eines Teilschritts des sogenannten [„9-Punkte-Plans für ein digitales Deutschland“](#) eröffnen, den der Bundes-CIO, Staatssekretär Dr. Markus Richter, im Sommer 2020 vorgestellt hatte.

Konkret geht es bei dieser Digitalisierungsinitiative der Bundesregierung um den Punkt 3, die Etablierung digitaler Identitäten, die auch auf dem „Digitalgipfel“ am 1. Dezember 2020 mit 18 Wirtschaftsunternehmen aus den Bereichen Banken, Mobilität, E-Commerce, Hotellerie und Telekommunikation mit der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel erörtert wurden. Dort wurde verabredet, bis zu zehn konkrete Anwendungsfälle der „digitalen Identitäten“ auf den Weg zu bringen. Das Bundeskanzleramt hat im März 2021 entsprechend ein Factsheet [„Digitale Identität – Wie ein Ökosystem digitaler Identitäten zu einem selbstbestimmten und zugleich nutzerfreundlichen Umgang mit dem digitalen Ich beitragen kann“](#) veröffentlicht.

Der Grundgedanke hinter dem Ökosystem der digitalen Identitäten ist ein selbstbestimmtes Verwalten und Teilen eines Jeden von Nachweisen überall in Europa. Als

erstes Verfahren mit vorläufiger Zulassung hat sich hier die sogenannte „Self Sovereign Identity (SSI)“ etabliert: Aussteller übermitteln dabei Identitätsnachweise digital an die entsprechenden Halter. Die Halter können ihre Identitätsnachweise dann kontextbezogen jedem weiterleiten oder vorzeigen, der aus bestimmtem Anlass ein legitimes Interesse daran hat (sogenannter Verifizierer).

Weiter heißt es in dem Factsheet des Bundeskanzleramtes: *„Im Rahmen des ersten Anwendungsfalls „Hotel-Check-in“ wird die Bundesregierung gemeinsam mit drei Hotelketten (Anmerkung: Lindner Hotels AG, Motel One GmbH und Deutsche Hospitality) und vier weiteren Unternehmen den Check-in für Firmenreisende vereinfachen. Hierfür stellen die Unternehmen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen digitalen Nachweis über die Firmenadresse zur Verfügung. Zugleich stellt die Bundesdruckerei dem gleichen Personenkreis einen Nachweis basierend auf dem Personalausweis aus.*

Mit diesen Identitätsangaben können die Pilotteilnehmerinnen und -teilnehmer für geschäftliche Aufenthalte in Hotels einchecken und dabei zum einen die private Anschrift übertragen sowie zum anderen die Firmenadresse ihres Unternehmens für die Hotelrechnung angeben.“

Anmerkung: Ermöglicht wird dies durch das von der Bundesdruckerei betreute Projekt [Optimos 2.0](#), dessen Technik auf der Blockchain-Technologie aufsetzt und in dessen Wallet auch Nachweise der Privatwirtschaft Platz finden sollen.

Die neue Experimentierklausel im Bundesmeldegesetz in § 29 Absatz 5 Satz 2 BMG erlaubt erst nach vorheriger Prüfung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) Ausnahmeverfahren, wenn ein **vergleichbares Sicherheitsniveau** zum analogen Verfahren (händische Unterschrift auf Papier oder eines der drei neuen digitalen Verfahren in § 29 Absatz 5 Satz 1 BMG) gewährleistet wird. Ein Antrag auf Zulassung eines elektronischen Verfahrens zur Erfüllung der Meldepflicht wäre zunächst formlos an das BSI zu stellen. Erst nach dessen Feststellung der Ordnungsgemäßheit des beantragten Verfahrens kann ein entsprechender Antrag beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erfolgen.

Ein Antragsformular dafür wird es aller Wahrscheinlichkeit nach nicht geben. Der Gesetzgeber hat die Experimentierklausel vermutlich allein mit Blick auf das vom Bundeskanzleramt vorangetriebene Projekt der Self-Sovereign Identities (SSI) und dessen erstem Usecase „Digitaler Hotel-Check-in“ in das Bundesmeldegesetz aufge-

nommen, welches selbst nur eine zeitlich, räumlich und sachlich limitierte Testerlaubnis erhalten hat.

E. Besonderheiten während des digitalen Check-ins

Grundsätzlich steht es jedem Hotelier frei, die melderechtlich zu erhebenden Daten der

Gäste schon vor deren Anreise, beispielsweise zum Zeitpunkt einer Online-Reservierung, im Zuge welcher die Gäste bereits Meldedaten angeben, zweckgebunden zu speichern. Auch dürfen bestimmte Daten beispielsweise per Pre-Stay-E-Mail beim Gast abgefragt werden. Dies liegt im Ermessen des Einzelnen.

Wichtig ist, dass die Datensätze der Hotelgäste am jeweiligen Tag Ihrer Ankünfte vervollständigt werden, sollten vorher noch einzelne Angaben gefehlt haben. Dies gibt die Beherbergungs-Meldedaten-Verordnung vor. Jede beherbergte Person muss ungeachtet dessen die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner elektronisch erhobenen Daten am Tag seiner Ankunft bestätigen, auch wenn diese möglicherweise schon vorher gespeichert wurden.

F. Aufbewahrungsfristen

Jeder Hotelier hat die ausgefüllten Meldescheine seiner Gäste gemäß § 30 Absatz 4 BMG aufzubewahren. Wird die Meldepflicht des Gastes elektronisch erfüllt, sind die melderechtlich erhobenen Daten zu speichern. Die dateispezifischen wesentlichen Anforderungen an die Datenspeicherung regelt die Beherbergungs-Meldedaten-Verordnung (BeherbMeldV). Dort finden sich alle Vorgaben zum Dateiformat, zur Anordnung und Namensgebung der Dateien sowie zu deren Struktur.

Die Aufbewahrungsfrist der Gästedaten, händisch auf Papier oder elektronisch erfasst, beginnt stets am Tag der Abreise eines jeden Gastes und beträgt **ein Jahr**. Innerhalb von **drei Monaten** nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Papiermeldescheine zu vernichten und die entsprechenden Daten zu löschen.

Die Aufbewahrung und Speicherung haben so zu erfolgen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff erlangen können.

Achtung:

Der papierhafte Meldeschein muss stets im Original aufbewahrt werden.

G. Recht auf Vorlage der besonderen Meldescheine

Welchen Behörden auf deren Verlangen Einsichtnahme in die handschriftlich unterschriebenen Meldescheine oder die elektronisch erhobenen, maschinenlesbaren Daten gewährt werden muss, regeln zum einen das Bundesmeldegesetz und die Beherbergungsmelddatenverordnung, zum anderen das jeweilige Landesrecht.

Vorlage dürfen zunächst gemäß des Bundesmeldegesetzes fordern:

- Polizeibehörden des Bundes und der Länder;
- Staatsanwaltschaften;
- Amtsanwaltschaften;
- Gerichte, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs wahrnehmen;
- Justizvollzugsbehörden;
- Zollfahndungsdienst
- Hauptzollämter;
- Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind.

Auch die jeweiligen Meldebehörden dürfen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben in einem Großteil der Länder Meldescheine vorlegen lassen. Bestimmt wird dies durch das entsprechende Landesrecht.

Eine routinemäßige Weiterleitung der erhobenen Gästedaten hat nicht zu erfolgen.

Sofern gespeicherte Daten von einer nach § 30 Absatz 4 Satz 3 BMG berechtigten Behörde verlangt werden, hat der Hotelier die Datensätze entsprechend den dateispezifischen Anforderungen in § 2 der Beherbergungsmelddatenverordnung zur

Einsichtnahme bereitzustellen und eine Übertragung auf Datenträger oder Speichersysteme zu ermöglichen. Dies kann beispielsweise über eine Datenschnittstelle zu den zuständigen Behörden oder durch entsprechendes Speichern auf einem USB-Stick geschehen.

H. Bußgeldvorschriften

Die relevanten Bußgeldvorschriften finden sich in § 54 BMG, dort in Absatz 2 Nummern 8 bis 11. Gäste begehen danach eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie einen besonderen Meldeschein nicht oder nicht rechtzeitig unterschreiben (Nummer 8). Das Bundesmeldegesetz verlangt die Unterschrift des besonderen Meldescheins oder die Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit elektronisch erhobener Daten durch den Gast am Tag der Ankunft. Rechtzeitig handelt als nur der Gast, der sich an exakt diese gesetzliche Vorgabe hält.

Achtung:

Ein unvollständig ausgefüllter Meldeschein (beispielsweise durch ein fehlendes Geburtsdatum) stellt nicht zwingend einen melderechtlichen Verstoß dar.

Hinweis:

Sofern sich ein Gast weigert seiner besonderen Meldepflicht nachzukommen, sollte ein dezenter Hinweis erfolgen, dass mit der Verweigerung eine Ordnungswidrigkeit einhergeht.

Wir empfehlen zudem, das Verhalten des Gastes für einen möglichen späteren Kontakt mit den Behörden zu dokumentieren.

Es ist nicht zulässig, die Beherbergung von einer Unterzeichnung des Meldescheins abhängig zu machen oder gar Zwangsmittel anzudrohen.

Das absichtlich falsche Ausfüllen des Hotelmeldescheins stellt keine Ordnungswidrigkeit dar. Bei offenkundig falschem Ausfüllen empfehlen wir allerdings ebenfalls eine Dokumentation des Gastverhaltens für einen möglichen späteren Kontakt mit den Behörden.

Durch die Digitalisierung der Hotelmeldepflicht dürfte von einem Rückgang falscher Angaben durch Gäste ausgegangen werden, da das auslesbare Identitätsdokument zwingend die korrekten Angaben ausweist.

Gleichermaßen kann auch der Hotelier ordnungswidrig handeln, wenn:

- Nummer 9: ein besonderer Meldeschein erst gar nicht bereitgehalten wird,
- Nummer 10: ein Meldeschein nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt oder Daten nicht oder nicht mindestens ein Jahr gespeichert werden oder
- Nummer 11: ein Meldeschein nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder Daten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Jede der aufgelisteten Ordnungswidrigkeiten kann vorsätzlich oder fahrlässig begangen und mit einer Geldbuße bis zu 1000 € geahndet werden.

Dieses Merkblatt wurde nach bestem Wissen und mit größter Sorgfalt erstellt. Wir möchten darauf hinweisen, dass es einzig der unverbindlichen Information dient. Es handelt sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen. Wir erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und übernehmen für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern auf dieser Website die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat allein redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Landesrechtliche Ausführungsvorschriften zum Bundesmeldegesetz

	Landesrechtliche Vorschriften
Baden-Württemberg	<u>Baden-württembergisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz</u> (BW AGBMG) vom 12. Mai 2015; zuletzt geändert per Gesetz vom 12. Juli 2018
Bayern	<u>Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes</u> (BayAGBMG) vom 23. Juni 2015; zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019
Berlin	<u>Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz</u> (BlnAGBMG) vom 7. Juli 2016; zuletzt geändert per Gesetz vom 12. Oktober 2020
Brandenburg	<u>Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg</u> (BbgMeldeG) vom 17. Januar 2006; zuletzt geändert per Gesetz am 8. Mai 2018
Bremen	<u>Bremisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes</u> (BremAGBMG) vom 4. März 2015; zuletzt geändert per Gesetz vom 8. Mai 2018
Hamburg	<u>Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz</u> (HmbAGBMG) vom 15. Juli 2015; zuletzt geändert per Gesetz vom 18. Mai 2018
Hessen	<u>Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz</u> (BMGAG) vom 28. September 2015; zuletzt geändert per Gesetz vom 12. November 2020
Mecklenburg-Vorpommern	-
Niedersachsen	<u>Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz</u> (Nds. AG BMG) vom 17. September 2015; zuletzt geändert per Gesetz vom 17. Februar 2021
Nordrhein-Westfalen	<u>Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen</u> (MG NRW) in der Fassung vom 16. September 1997; zuletzt geändert per Gesetz am 25. Mai 2018
Rheinland-Pfalz	<u>Landesgesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes</u> (AGBMG) vom 21. Oktober 2015; zuletzt geändert per Gesetz vom 19. Dezember 2018
Saarland	<u>Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes</u> (BMGAG SL) vom 13. Oktober 2015; zuletzt geändert per Gesetz am 22. August 2018
Sachsen	<u>Sächsische Meldeverordnung</u> (SächsMeldVO) vom 9. Oktober 2015
Sachsen-Anhalt	<u>Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz</u> (BMG-AG LSA) vom 21. Juli 2015; zuletzt geändert per Gesetz vom 18. Februar 2020
Schleswig-Holstein	<u>Meldegesetz für das Land Schleswig-Holstein</u> (LMG) vom 20. Oktober 2015; zuletzt geändert per Gesetz vom 17. Mai 2016
Thüringen	<u>Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes</u> (ThürAGBMG) vom 23. September 2015